



„Probezeit“

Seit Einführung der KDAVO, jetzt KDO gibt es keine Probezeitregelung mehr.

Es gilt aber §1 des Kündigungsschutzgesetzes.

Danach haben ArbeitnehmerInnen in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung keine Möglichkeit eine Kündigungsschutzklage einzureichen, das heißt der Arbeitgeber kann ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende (§56 KDO) das Arbeitsverhältnis kündigen. Der Arbeitgeber muss aber die MAV nach (37.1i) um Zustimmung bitten.

Die MAV muss die Kündigungsgründe erfahren (§ 22.1 MAVG).

Lehnt die MAV die Kündigung ab, muss der Arbeitgeber die Schlichtungsstelle anrufen (§ 39.5 MAVG).